

Synopse

Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf

Aktuelle Fassung vom 11.09.2014	Neufassung	Bemerkung
Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf	Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf	
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage von § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in ihrer Sitzung am 10.09.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:	Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage von §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 24.09.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:	Anpassung aufgrund aktueller Gesetzesgrundlagen.
§ 1 Name der Gemeinde	§ 1 Name der Gemeinde	
(1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Hennigsdorf“.	(1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Hennigsdorf“.	
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.	(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.	
§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel	§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel	
(1) Das Wappen der Stadt zeigt unter grünem Wellenschildhaupt, aus dem linken Schildrand wachsend, einen silbernen Reiherkopf mit einem goldenen Fisch im Schnabel, in Silber schwebend einen blauen Amboss, begleitet von zwei blauen, aufrecht zugewendeten, unten durch goldene Schleifen verbundene Sensenblätter.	(1) Das Wappen der Stadt zeigt unter grünem Wellenschildhaupt, aus dem linken Schildrand wachsend, einen silbernen Reiherkopf mit einem goldenen Fisch im Schnabel, in Silber schwebend einen blauen Amboss, begleitet von zwei blauen, aufrecht zugewendeten, unten durch goldene Schleifen verbundene Sensenblätter.	
(2) Die Flagge der Stadt zeigt die Hennigsdorfer Farben Blau, Weiß, Grün. Diese sind abgeleitet aus den Farbprioritäten des Stadtwappens. Die Flagge ist als Streifenflagge gestaltet, auf der die Farben paritätisch hervortreten. Dominierendes Grundelement ist das 5-farbige Stadtwappen. Das Wappen steht im diagonalen Zentrum	(2) Die Flagge der Stadt zeigt die Hennigsdorfer Farben Blau, Weiß, Grün. Diese sind abgeleitet aus den Farbprioritäten des Stadtwappens. Die Flagge ist als Streifenflagge gestaltet, auf der die Farben paritätisch hervortreten. Dominierendes Grundelement ist das 5-farbige Stadtwappen. Das Wappen steht im diagonalen Zentrum der	

der Flagge, unterstützt von gedrittelten, klaren Flächen mit linear verlaufenden Schnittkanten. Die Farbanordnung lautet: 1. Fahndrittel (links bzw. oben) - blau 2. Fahndrittel (mitte) - weiß (anstatt Silber) 3. Fahndrittel (rechts bzw. unten) - grün (3) Das Dienstsiegel der Stadt führt das Stadtwappen. Es ist kreisrund und trägt die Umschrift „STADT HENNIGSDORF - LANDKREIS OBERHAVEL“.	Flagge, unterstützt von gedrittelten, klaren Flächen mit linear verlaufenden Schnittkanten. Die Farbanordnung lautet: 1. Fahndrittel (links bzw. oben) - blau 2. Fahndrittel (mittig) - weiß (anstatt Silber) 3. Fahndrittel (rechts bzw. unten) - grün (3) Das Dienstsiegel der Stadt führt das Stadtwappen. Es ist kreisrund und trägt die Umschrift „STADT HENNIGSDORF - LANDKREIS OBERHAVEL“.	redaktionelle Korrektur
§ 3 Einwohnerbeteiligung und Einwohnerantrag (1) Die Stadt Hennigsdorf beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt durch die Durchführung von Einwohnerversammlungen. Die Einladung erfolgt jeweils durch den Bürgermeister nach Maßgabe der in dieser Hauptsatzung geregelten Bekanntmachungsvorschriften. (2) Die Stadt Hennigsdorf führt zu Beginn jeder Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Tagesordnung eine Einwohnerfragestunde durch. Dabei wird die Möglichkeit eingeräumt, Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung oder zu anderen Angelegenheiten der Stadt zu stellen. Vorrang haben Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung, danach folgen Fragen oder Anregungen zur Durchführung von Einwohnerversammlungen, danach Fragen zu anderen Angelegenheiten der Stadt. (3) Der Bürgermeister führt darüber hinaus regelmäßige öffentliche Sprechstunden durch, die nach Maßgabe der in dieser Hauptsatzung geregelten Bekanntmachungsvorschriften öffentlich bekannt gemacht werden.	§ 3 Einwohnerbeteiligung, Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, Einwohnerantrag (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Hennigsdorf ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln: 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung, 2. Einwohnerversammlungen und 3. Einwohnerbefragungen. (2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Kinder und Jugendliche werden in sie berührenden Gemeindeangelegenheiten beteiligt. Dabei kommen sowohl repräsentative (z. B. Jugendbeirat) als auch offene (z. B. Kinder- und Jugendkonferenzen) sowie projekt- und prozessorientierte (z. B. Befragungen, Workshops) Formen zur Anwendung. Die Stadt Hennigsdorf entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des	Ergänzung aufgrund der Änderungen in der BbgKVerf Komplette Neustrukturierung und Aufnahme der neuen Instrumente der Bürgerbeteiligung Einwohnerfragestunde wird in der neuen Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt Neuaufnahme aufgrund der Änderungen in der BbgKVerf

(4) Ein Einwohnerantrag nach § 14 BbgKVerf muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.	Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. (3) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Hennigsdorf näher geregelt. (4) Der Bürgermeister führt darüber hinaus regelmäßige öffentliche Sprechstunden durch, die nach Maßgabe der in dieser Hauptsatzung geregelten Bekanntmachungsvorschriften öffentlich bekannt gemacht werden. (5) Ein Einwohnerantrag nach § 14 BbgKVerf muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein. (6) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.	Aufnahme eines Verweises auf die neu zu beschließende Einwohnerbeteiligungssatzung Früher in Abs. 3 Früher in Abs. 4 Klarstellung des Vorrangs von Bundes- und Landesrecht
---	---	--

§ 4 Einsicht in Beschlussvorlagen	§ 4 Einsicht in Beschlussvorlagen	
(1) Im Rahmen des § 36 Abs.4 Satz 2 BbgKVerf hat ein Jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Punkten der Tagesordnung einzusehen. (2) Dieses Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung - Rathaus, Rathausplatz 1, wahrnehmen.	(1) Im Rahmen des § 36 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf hat ein Jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Punkten der Tagesordnung einzusehen. (2) Dieses Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung - Rathaus, Rathausplatz 1, wahrnehmen.	
§ 5	§ 5	

Beauftragte	Beauftragte	
(1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt im Rahmen der §§ 18 und 19 BbgKVerf auf Vorschlag des Bürgermeisters aus dem Kreise der Angestellten der Stadtverwaltung folgende Beauftragte: a) Für die Gleichstellung von Frau und Mann, eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n, b) für die Integration von Menschen mit Behinderungen, eine/n Behindertenbeauftragte/n, c) für die Förderung der Jugend, eine/n Jugendbeauftragte/n, d) für die Arbeit mit Senioren, die Integration ausländischer Mitbürger und die Zusammenarbeit mit Kirchen und Trägern der freien Wohlfahrtspflege eine/n Gemeinwesenbeauftragte/n. (2) Die Beauftragten sind zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf ihren jeweiligen Aufgabenbereich haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten dürfen sie Stellung nehmen und erhalten sie Rederecht. (3) Die Beauftragten berichten mindestens einmal jährlich dem zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung über ihre Arbeit. (4) Weicht die Auffassung der/des Beauftragten bei Angelegenheiten des jeweiligen Aufgabenbereiches, die der Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung behandelt, von der des Bürgermeisters ab, so hat dieser/diese das Recht, sich an	(1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt im Rahmen der §§ 18, 18a und 19 BbgKVerf auf Vorschlag des Bürgermeisters aus dem Kreise der Angestellten der Stadtverwaltung folgende Beauftragte: a) Für die Gleichstellung von Frau und Mann, eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n, b) für die Integration von Menschen mit Behinderungen, eine/n Behindertenbeauftragte/n, c) für die Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen, eine/n Kinder- und Jugendbeauftragte/n, d) für die Arbeit mit Senioren, die Integration ausländischer Mitbürger und die Zusammenarbeit mit Kirchen und Trägern der freien Wohlfahrtspflege eine/n Gemeinwesenbeauftragte/n. (2) Die Beauftragten sind zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf ihren jeweiligen Aufgabenbereich haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten dürfen sie Stellung nehmen und erhalten sie Rederecht. (3) Die Beauftragten berichten mindestens einmal jährlich dem zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung über ihre Arbeit. (4) Weicht die Auffassung der/des Beauftragten bei Angelegenheiten des jeweiligen Aufgabenbereiches, die der Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung behandelt, von der des Bürgermeisters ab, so hat dieser/diese das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden.	Ergänzung aufgrund der notwendigen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Sprachliche Anpassung nach den neuen Grundsätzen der Kinder- und Jugendbeteiligung, Erweiterung des Aufgabenkreises

die Stadtverordnetenversammlung zu wenden. (5) Der/die Beauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung oder die/den Vorsitzende/n des zuständigen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der/die Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss und den Bürgermeister in geeigneter Weise und muss der/dem Beauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.	(5) Der/die Beauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung oder die/den Vorsitzende/n des zuständigen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der/die Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss und den Bürgermeister in geeigneter Weise und muss der/dem Beauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.	
§ 6 Beiräte (1) Die Stadtverordnetenversammlung beruft im Rahmen des § 19 BbgKVerf folgende Beiräte: a) Für die Vertretung der Interessen der älteren Einwohner einen Seniorenbeirat bestehend aus bis zu 20 Mitgliedern, b) für die Vertretung der Interessen der Einwohner mit Behinderungen einen Behindertenbeirat bestehend aus bis zu 16 Mitgliedern, c) für die Vertretung der Interessen der jugendlichen Einwohner einen Jugendbeirat bestehend aus bis zu 20 Mitgliedern, d) für die Vertretung der Interessen der Einwohner ausländischer Herkunft einen Ausländerbeirat bestehend aus bis zu 10 Mitgliedern. (2) Zu Mitgliedern der Beiräte können natürliche Personen oder Vertreter von juristischen Personen oder Gruppen	§ 6 Beiräte (1) Die Stadtverordnetenversammlung beruft im Rahmen des § 19 BbgKVerf folgende Beiräte: a) Für die Vertretung der Interessen der älteren Einwohner einen Seniorenbeirat bestehend aus bis zu 20 Mitgliedern, b) für die Vertretung der Interessen der Einwohner mit Behinderungen einen Behindertenbeirat bestehend aus bis zu 16 Mitgliedern, c) für die Vertretung der Interessen der jugendlichen Einwohner einen Jugendbeirat bestehend aus bis zu 20 Mitgliedern, d) für die Vertretung der Interessen der Einwohner ausländischer Herkunft einen Ausländerbeirat bestehend aus bis zu 10 Mitgliedern. (2) Zu Mitgliedern der Beiräte können natürliche Personen oder Vertreter von juristischen Personen oder Gruppen berufen	

berufen werden, die sich im jeweiligen Aufgabenbereich ehrenamtlich in der Stadt Hennigsdorf betätigen. Sie werden von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt. (3) Die Beiräte geben sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung selbst eine Geschäftsordnung. Sie bestimmen ihre jeweiligen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter. Die jeweilige Geschäftsordnung sowie ihre bestimmten Vertreter geben sie der Stadt schriftlich bekannt. (4) Die Vorsitzenden der Beiräte sind zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf ihren jeweiligen Aufgabenbereich haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten dürfen sie Stellung nehmen und erhalten sie Rederecht. (5) Die Beiräte berichten mindestens einmal jährlich dem zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung über ihre Arbeit.	werden, die sich im jeweiligen Aufgabenbereich ehrenamtlich in der Stadt Hennigsdorf betätigen. Sie werden von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt. (3) Die Beiräte geben sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung selbst eine Geschäftsordnung. Sie bestimmen ihre jeweiligen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter. Die jeweilige Geschäftsordnung sowie ihre bestimmten Vertreter geben sie der Stadt schriftlich bekannt. (4) Die Vorsitzenden der Beiräte sind zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf ihren jeweiligen Aufgabenbereich haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten dürfen sie Stellung nehmen und erhalten sie Rederecht. (5) Die Beiräte berichten mindestens einmal jährlich dem zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung über ihre Arbeit.	
§ 7 Entscheidungsvorbehalte der Stadtverordnetenversammlung (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen des § 28 Abs.2 Nr.17 BbgKVerf die Entscheidung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt ab einem Wert von 100.000 EURO vor. (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen des § 28 Abs.3 Satz 2 BbgKVerf die Entscheidung über nachfolgende Gruppen von Angelegenheiten vor: a) Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern	§ 7 Entscheidungsvorbehalte der Stadtverordnetenversammlung (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen des § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf die Entscheidung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt ab einem Wert von 100.000 EURO vor. (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen des § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf die Entscheidung über nachfolgende Gruppen von Angelegenheiten vor: a) Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern	

nicht die oberste Kommunalaufsichtsbehörde die kommunalaufsichtliche Genehmigung bereits allgemein insbesondere nach § 75 Abs. 5 oder § 111 Abs. 3 BbgKVerf erteilt hat, b) die Aufnahme von Krediten mit Ausnahme von Kassenkrediten und Umschuldungen, c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grunderwerbsgeschäften und den Erwerb von Vermögensgegenständen, ab einem Wert von 250.000 EURO, d) die Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundbesitz und Gebäuden ab einer Dauer von 12 Jahren oder einem jährlichen Erlös ab 25.000 EURO, e) die Vergabe bzw. die Aufhebung der Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen und den Abschluss gleichwertiger Rechtsgeschäfte im Rahmen der Haushaltsansätze, ab einem Wert von 250.000 EURO. Diese Wertgrenze gilt nicht, sofern es sich um eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr handelt. Sie gilt weiterhin nicht, sofern es sich um einen notwendigen Schritt zur Realisierung einer Gesamtmaßnahme handelt, deren Durchführung die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Hauptausschuss bereits im Rahmen eines Projektbeschlusses beschlossen und auf den Bürgermeister übertragen hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei einem Grundstücksgeschäft, das nach dem Vergaberecht europaweit ausschreibungspflichtig ist und bei dem nicht bereits die Entscheidungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung nach § 7 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2 d besteht. (3) Die Entscheidungen nach den vorstehenden Abs. 1 und 2 trifft bis zur jeweiligen Wertgrenze der Hauptausschuss,	nicht die oberste Kommunalaufsichtsbehörde die kommunalaufsichtliche Genehmigung bereits allgemein insbesondere nach § 75 Abs. 5 oder § 111 Abs. 3 BbgKVerf erteilt hat, b) die Aufnahme von Krediten mit Ausnahme von Kassenkrediten und Umschuldungen, c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grunderwerbsgeschäften und den Erwerb von Vermögensgegenständen, ab einem Wert von 250.000 EURO, d) die Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundbesitz und Gebäuden ab einer Dauer von 12 Jahren oder einem jährlichen Erlös ab 25.000 EURO, e) die Vergabe bzw. die Aufhebung der Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen und den Abschluss gleichwertiger Rechtsgeschäfte im Rahmen der Haushaltsansätze, ab einem Wert von 250.000 EURO. Diese Wertgrenze gilt nicht, sofern es sich um eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr handelt. Sie gilt weiterhin nicht, sofern es sich um einen notwendigen Schritt zur Realisierung einer Gesamtmaßnahme handelt, deren Durchführung die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Hauptausschuss bereits im Rahmen eines Projektbeschlusses beschlossen und auf den Bürgermeister übertragen hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei einem Grundstücksgeschäft, das nach dem Vergaberecht europaweit ausschreibungspflichtig ist und bei dem nicht bereits die Entscheidungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung nach § 7 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2d besteht. (3) Die Entscheidungen nach den vorstehenden Abs. 1 und 2 trifft bis zur jeweiligen Wertgrenze der Hauptausschuss,	
--	---	--

soweit er sie nicht nach § 50 Abs. 3 BbgKVerf dem Bürgermeister übertragen hat. (4) Der Bürgermeister vertritt die Stadt im Rahmen des § 97 Abs.1 BbgKVerf in der Gesellschafterversammlung der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen ihrer Richtlinien- und Weisungskompetenz die vorherige Zustimmung bei Entscheidungen des Bürgermeisters über folgende Gruppen von Angelegenheiten in der Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaften vor: a) Die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang) einschließlich der Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG), b) die Wahl des Abschlussprüfers, c) die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates, d) die Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates.	soweit er sie nicht nach § 50 Abs. 3 BbgKVerf dem Bürgermeister übertragen hat. (4) Der Bürgermeister vertritt die Stadt im Rahmen des § 97 Abs. 1 BbgKVerf in der Gesellschafterversammlung der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen ihrer Richtlinien- und Weisungskompetenz die vorherige Zustimmung bei Entscheidungen des Bürgermeisters über folgende Gruppen von Angelegenheiten in der Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaften vor: a) Die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang) einschließlich der Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG), b) die Wahl des Abschlussprüfers, c) die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates, d) die Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates.	
§ 8 Pflichtangaben der Stadtverordneten (1) Die Stadtverordneten haben dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen von § 31 Abs. 3 BbgKVerf ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies zur Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Diese Pflicht besteht auch bei Änderungen im Zeitraum der Ausübung des Mandates.	§ 8 Pflichtangaben der Stadtverordneten (1) Die Stadtverordneten haben dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen von § 31 Abs. 3 BbgKVerf ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies zur Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Diese Pflicht besteht auch bei Änderungen im Zeitraum der Ausübung des Mandates.	

(2) Die gemachten Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten stehen, gespeichert und genutzt werden. (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden nach den Maßgaben der in dieser Hauptsatzung geregelten Bekanntmachungsvorschriften öffentlich bekannt gemacht. (4) Bestehen Zweifel, ob ein Beruf oder eine andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandates von Bedeutung ist, besteht die Pflicht zur Mitteilung gegenüber dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder der/die Stadtverordnete können in Zweifelsfällen verlangen, dass der Hauptausschuss im nicht-öffentlichen Teil entscheidet, ob der Beruf und/oder die Tätigkeit öffentlich bekannt gemacht wird. (5) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Stadtverordneten zu löschen.	(2) Die gemachten Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten stehen, gespeichert und genutzt werden. (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden nach den Maßgaben der in dieser Hauptsatzung geregelten Bekanntmachungsvorschriften öffentlich bekannt gemacht. (4) Bestehen Zweifel, ob ein Beruf oder eine andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandates von Bedeutung ist, besteht die Pflicht zur Mitteilung gegenüber dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder der/die Stadtverordnete können in Zweifelsfällen verlangen, dass der Hauptausschuss im nicht-öffentlichen Teil entscheidet, ob der Beruf und/oder die Tätigkeit öffentlich bekannt gemacht wird. (5) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Stadtverordneten zu löschen.	
§ 9 Bürgermeister und Vertretung (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Stadtverwaltung. Er ist rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt. (2) Die Stadt Hennigsdorf hat keine Beigeordneten. (3) Da ein Beigeordneter nicht vorhanden ist, benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.	§ 9 Bürgermeister und Vertretung (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Stadtverwaltung. Er ist rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt. (2) Die Stadt Hennigsdorf hat keine Beigeordneten. (3) Da ein Beigeordneter nicht vorhanden ist, benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.	
§ 10 Bekanntmachungen	§ 10 Bekanntmachungen	

(1) Der Bürgermeister ist verantwortlich für die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Angelegenheiten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder dieser Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch „ortsübliche Bekanntmachung“ oder „sonstige öffentliche Bekanntmachung“. (2) Das Amtliche Bekanntmachungsblatt nach der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg führt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf“. (3) Satzungen, sonstige ortsrechtliche Vorschriften und sonstige Beschlüsse oder Maßnahmen, die nach dem BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden müssen, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekannt gemacht („ortsübliche Bekanntmachung“). Die Einzelheiten der Form der Bekanntmachung richten sich nach dem jeweils geltenden Bundes- und Landesrecht. (4) Die Unterrichtung über die Termine der öffentlichen Sprechstunden des Bürgermeisters sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt. Die Beschlüsse des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung sind auch bei fehlerhafter oder unvollständiger Unterrichtung nach Satz 1 wirksam, es sei denn, Bekanntmachungsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts stehen der Wirksamkeit entgegen. (5) Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie die Durchführung von Einwohnerversammlungen werden durch den Aushang in den Amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt nach Abs. 6 bewirkt	(1) Der Bürgermeister ist verantwortlich für die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Angelegenheiten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder dieser Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch „ortsübliche Bekanntmachung“ oder „sonstige öffentliche Bekanntmachung“. (2) Das Amtliche Bekanntmachungsblatt nach der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg führt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf“. (3) Satzungen, sonstige ortsrechtliche Vorschriften und sonstige Beschlüsse oder Maßnahmen, die nach dem BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden müssen, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekannt gemacht („ortsübliche Bekanntmachung“). Die Einzelheiten der Form der Bekanntmachung richten sich nach dem jeweils geltenden Bundes- und Landesrecht. (4) Die Unterrichtung über die Termine der öffentlichen Sprechstunden des Bürgermeisters sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt. Die Beschlüsse des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung sind auch bei fehlerhafter oder unvollständiger Unterrichtung nach Satz 1 wirksam, es sei denn, Bekanntmachungsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts stehen der Wirksamkeit entgegen. (5) Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie die Durchführung von Einwohnerversammlungen werden durch den Aushang in den Amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt nach Abs. 6 bewirkt („sonstige öffentliche Bekanntmachung“).	
--	---	--

(„sonstige öffentliche Bekanntmachung“). Die Bekanntmachung der Pflichtangaben der Stadtverordneten nach § 8 dieser Hauptsatzung i.V.m. § 31 Abs. 3 BbgKVerf erfolgt durch Einstellung in den Internet-Auftritt der Stadt Hennigsdorf unter „www.hennigsdorf.de“ für den Zeitraum der Ausübung des Mandates. Die Amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Hennigsdorf befinden sich: a) Am Sitz der Stadtverwaltung, Rathaus (Rathausplatz gegenüber Hausnummer 1), b) An der Rigaer Straße Ecke Alsdorfer Straße (Rigaer Straße gegenüber Hausnummer 5), c) In Nieder Neuendorf, am Dorfanger (Dorfstraße gegenüber Hausnummer 40), d) Am Postplatz vor dem Bahnhof (Postplatz gegenüber Hausnummer 3) e) In Stolpe-Süd, Freiheit zwischen Eichhörnchenweg und Fasanenweg (Freiheit gegenüber Hausnummer 13). (6) Die Dauer des Aushangs nach Abs. 5 beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Zeitraum des Aushanges ist aktenkundig zu machen. Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und von Einwohnerversammlungen müssen spätestens 7 Tage vor dem Termin einschließlich des Sitzungstages erfolgen. (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf	Die Bekanntmachung der Pflichtangaben der Stadtverordneten nach § 8 dieser Hauptsatzung i. V. m. § 31 Abs. 3 BbgKVerf erfolgt durch Einstellung in den Internet-Auftritt der Stadt Hennigsdorf unter „www.hennigsdorf.de“ für den Zeitraum der Ausübung des Mandates. Die Amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Hennigsdorf befinden sich: a) Am Sitz der Stadtverwaltung, Rathaus (Rathausplatz gegenüber Hausnummer 1), b) An der Rigaer Straße Ecke Alsdorfer Straße (Rigaer Straße gegenüber Hausnummer 5), c) In Nieder Neuendorf, am Dorfanger (Dorfstraße gegenüber Hausnummer 40), d) Am Postplatz vor dem Bahnhof (Postplatz gegenüber Hausnummer 3), e) In Stolpe-Süd, Freiheit zwischen Eichhörnchenweg und Fasanenweg (Freiheit gegenüber Hausnummer 13). (6) Die Dauer des Aushangs nach Abs. 5 beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Zeitraum des Aushanges ist aktenkundig zu machen. Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und von Einwohnerversammlungen müssen spätestens 7 Tage vor dem Termin einschließlich des Sitzungstages erfolgen. (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich,	
--	---	--

unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).	wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).	
§ 11 Inkrafttreten Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	§ 11 Geschlechtsspezifische Formulierungen Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Hennigsdorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für ein anderes Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.	Neuaufnahme einer sprachlichen Gleichstellungsformel für die Satzungen und Veröffentlichungen der Stadt Hennigsdorf
	§ 12 Inkrafttreten (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf vom 10.09.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/2014, außer Kraft. (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.	Neupositionierung des früheren § 11 Klarstellung des Außerkrafttretens der alten Hauptsatzung Aufnahme einer bisher fehlenden salvatorischen Klausel